

Abhilfe oder Beseitigung? Whatever works!



PETRA LEUPOLD

VbR 2024/1

Am 25. 6. 2023 hätte die Umsetzung der Verbandsklagen-RL 2020/1828 in Kraft treten sollen. Ein vertraulicher Entwurf ist seit Herbst 2022 „in politischer Abstimmung“, eine politische Einigung weiterhin nicht in Sicht. Das ist umso unerfreulicher, als das neue Regime auch für „Altfälle“ anwendbar wäre (Art 22), für die dringender Bedarf nach einem Instrument zur prozessökonomischen Abwicklung gleichgelagerter Ansprüche besteht. Einen positiven Nebeneffekt hat der unverblümt nonchalante Verstoß gegen die unionsrechtliche Umsetzungspflicht freilich. Die Praxis geht neue Wege, um die größten Defizite des geltenden Rechts zu „beseitigen“, im wahren Sinn des Wortes:

Gem § 15 UWG umfasst der Anspruch auf Unterlassung „auch das Recht, die Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes [...] zu verlangen“. Es handelt sich nach stRsp und hL um einen eigenständigen Anspruch, aktivlegitimiert sind mit den Amtsparteien des § 14 Abs 1 UWG insb die BAK und der VKI. Während die Parallelbestimmung des § 8 dUWG von den deutschen Verbänden schon seit längerem zur Rechtsdurchsetzung vornehmlich iZm AGB-Verstößen genutzt wird, befand sich § 15 UWG hierzulande bis dato im Dornröschenschlaf. Das hat sich nun geändert. Das LG Innsbruck entschied vor Kurzem, dass der Verband gegen den AGB-Verwender einen Anspruch auf Beseitigung des verursachten Störungszustands hat (69 Cg 106/23x [rk] VbR 2024/26). Konkret begehrt und zugesprochen wurde die Auskunft, mit welchen Verbraucher:innen Verträge abgeschlossen wurden, die die beanstandeten oder sinnliche Klauseln enthalten, sowie die Versendung einer Benachrichtigung über Verstoß und Rückforderungsansprüche an die betroffenen Verbraucher:innen. Beides entspricht nicht nur der stRsp des BGH (I ZR 184/15 VbR 2018/24; IV ZR 221/19), sondern steht auch fest auf dem Boden der insofern einhelligen L.

Strittig ist, ob dem Verband nach § 15 UWG darüber hinaus ein **unmittelbarer Anspruch auf Rückzahlung** an die betroffenen Verbraucher:innen zukommt. Während dies einige Folgeurteile nicht rechtskräftig bejahen, stößt die gleichlautende Rsp der dt Instanzgerichte (LG Leipzig 5 O 1239/15; OLG Dresden 14 U 82/16; LG Berlin 16 O 43/21; LG Nürnberg-Fürth 7 O 566/21) in der L auf mitunter heftige Kritik. Deren Einwände gegen das kollektive Verbandsklagerecht („systemwidrig“) lassen sich auf Ö allerdings schwerlich übertragen: So gibt es im österr Recht weder eine Musterfeststellungs- noch eine Abhilfe- oder Gewinnabschöpfungsklage (§ 10 dUWG). Rückzahlungen zur Beseitigung des Störungszustands tragen zumindest bei den für „Klauselfälle“ typischen Bagatel- und Streuschäden ganz im Gegenteil dem überindividuellen telos der Klagebefugnis der Amtsparteien besonders Rechnung und erschöpfen sich damit gerade nicht in der reinen individuellen Anspruchsbefriedigung. Hier ist auch darauf zu verweisen, dass der EuGH den unionsrechtlichen Sanktionsgedanken ernst nimmt (C-303/20: „Gewinnentziehung“),

und bezweifelt wird, dass die nach geltendem Recht drohenden Geldstrafen ausreichend „wirksam und abschreckend“ sind. Dazu kommt, dass Österreich – wie erwähnt – mit der Umsetzung der Verbandsklagen-RL säumig ist. Während die Sammelklage österr Prägung den Vorgaben des Art 9 leg cit bekanntlich in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht, lässt sich § 15 UWG nach Wortlaut, Systematik und Normzweck methodisch zwanglos iS eines richtlinienkonformen (Opt-out-)Rückzahlungsanspruchs des Verbands auslegen. Damit dürfte in wertender Betrachtung *jedenfalls bis zur Umsetzung der RL* – arg *effet utile*, richtlinienkonforme Auslegung – die Folgenbeseitigung auch eine Rückerstattung an betroffene Verbraucher:innen beinhalten.

Anwendungsfälle gibt es zur Genüge: Nach der neueren Rsp zur Missbräuchlichkeit von Zusatzentgelten ua bei Fitnesscentern und Reiseveranstaltern liegt mit 2 Ob 238/23y VbR 2024/13 eine mit Spannung erwartete erste OGH-Entscheidung zur **Kreditbearbeitungsgebühr** vor. Diese lässt sich in Hinblick auf die besondere Vertragsgestaltung zwar kaum verallgemeinern (Spoiler Alert: weitere Verbandsverfahren sind anhängig): Der 2. Senat kassiert die Gebühr in concreto nämlich bereits deshalb nach § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar bleibt, welche Leistungen mit einer 4%igen Bearbeitungsgebühr abgegolten werden sollen, wenn weitere Klauseln gleichzeitig „Erhebungs-, Überweisungsspesen, Portokosten“ vorsehen. In der Sache lässt die Begründung kaum Zweifel, dass in dieser Fallkonstellation mit der Intransparenz – wie häufig – auch eine Missbräuchlichkeit iSd § 879 Abs 3 ABGB einhergeht. Die betroffenen Kund:innen haben maW abseits der Gretchenfrage nach der gespaltenen vs einheitlichen Anwendung der „Rechtsfolgenjudikatur“ des EuGH bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche – in der Diktion des EuGH: „Restitutionsansprüche“ –, die nach dem unionsrechtlichen *effet utile* keinen weiteren (Verschuldens- oder Kausalitäts-)Voraussetzungen unterliegen und nicht kenntnisunabhängig verjähren dürfen, womit sie nach geltendem Recht in 30 Jahren ab Zahlung verjähren (nach *Rust-Hackner* gilt anderes nur für die *Verzinsung* des Anspruchs).

Damit bleibt die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit. Während vom Verband – nur, aber immerhin – bei laufenden Kreditverhältnissen eine Richtigstellung der Salden ausnahmsweise im Exekutionsverfahren durchgesetzt werden kann (§ 355 EO), weil die Übermittlung eines nicht korrigierten Tagesaldos oder die Vorschreibung einer nicht korrigierten Rate nach der Rsp ein vom Unterlassungstitel gedecktes „Sich Berufen“ auf die Klausel darstellt, scheitert eine Rechtsdurchsetzung jener Betroffenen, deren Kredite bereits abgewickelt sind, im Regelfall schon daran, dass sie über ihre Ansprüche nicht informiert sind: Die Urteilsveröffentlichung zielt auf die Aufklärung aktueller wie künftiger Kundenkreise ab, dient aber nicht der konkreten Information Betroffener über ihre Rückzahlungsansprüche. Sammelaktionen erreichen erfahrungsgemäß rd 2–3% und damit einen Bruchteil der Betroffenen. Die Verbandsklagen-RL sieht nicht nur Abhilfemaßnahmen, sondern auch eine Benachrichtigung der Verbraucher:innen ausdrücklich vor, ist aber – again – nicht umgesetzt. Benachrichtigung und Rückerstattung nach § 15 UWG? Whatever works.